



DPoIG
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB
Landesverband Rheinland-Pfalz



Online - Express

Aktueller Newsletter der DPoIG

Ausgabe 10/2018 vom 14.11.2018

Wir für Euch!
So gut kann Gewerkschaft sein!

Tätowierungen

Die Polizei Rheinland-Pfalz nähert sich der Realität

Sonderausgabe der JUNGE POLIZEI (JUPO)



25% der Deutschen sind tätowiert. Tendenz steigend. Dieses gesellschaftliche Phänomen bildet sich natürlich auch bei der Polizei ab. Und das ist ein Problem.

In der Doppel-Ausgabe Juli/August 2018 des Polizeispiegels widmete sich der Leitartikel des stellvertretenden Landesvorsitzenden, Thomas Meyer, dem Thema des „Polizeilichen Erscheinungsbildes“.

Kurz darauf korrigierte das Innenministerium das Verfahren für die Einstellung von tätowierten Bewerber/-innen für den Polizeidienst ab dem Einstellungszeitpunkt Oktober 2018. Grundsätzlich wird keine schmerzhaft und kostspielige Entfernung von Tattoos mehr gefordert, um für den Polizeidienst zugelassen zu werden.

„Die Polizei kann es sich als Spiegelbild der Gesellschaft nicht leisten, Menschen aus eben dieser Gesellschaft auszugrenzen, nur weil diese vor der Einstellung „den Fehler“ gemacht haben von ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht Gebrauch zu machen“, betont die stellvertretende Vorsitzende der JUPO, Noriko Nagy.

Im Anhang findet ihr die Übergangsregelung für bereits im Polizeidienst befindliche Kolleginnen und Kollegen.

Hier einige Auszüge aus der Regelung:

- *[...] Tätowierungen sind nach wie vor im Hinblick auf die freiheitlich demokratische Grundordnung [...] zu prüfen. (Dies ist für die DPoIG, wie auch die JUNGE POLIZEI, selbstverständlich)*
- *Maßstab für Uniformträgerinnen und -träger ist [...] das dienstliche Kurzarmhemd bzw. vergleichbare [...] Dienstkleidung mit kurzen Ärmeln.*
- *[...] im Bereich des Arms [...] muss die Tätowierung [...] abgedeckt werden.*
 - *Als geeignete Form der Abdeckung kommen ausschließlich ein nicht aufgekrempeles Langarmhemd bzw. entsprechende langärmlige Dienstkleidung oder eine Arm-Stulpe in Betracht.**[Entscheidung trifft [...] Behördenleiter /Dienstvorgesetzter.]*

Jetzt kann es also keinem Kollegen / keiner Kollegin mehr dienstrechtlich nachteilig ausgelegt werden, insofern der Kollege/ die Kollegin folgsam die langärmelige Dienstkleidung trägt.

- Sofern die Tätowierung [...] sich in einem Bereich befindet, der durch die jeweils übliche Dienstkleidung **nicht** verdeckt werden kann, ist durch den jeweils zuständigen Behördenleiter unter Berücksichtigung des Einzelfalls zu prüfen, ob eine dienstliche Weisung erforderlich ist [...] Definiert man den „Bereich, der durch die jeweils übliche Dienstkleidung nicht verdeckt werden kann“ als Hände, Hals und Kopf samt Gesicht, so interpretiert der geneigte Leser diesen Absatz wie folgt:
Wenn der „Dienstvorgesetzte unter Berücksichtigung des Einzelfalls prüft, ob eine dienstliche Weisung (zum Verdecken der Tätowierung) erforderlich ist“ und zu einem negativen Ergebnis kommt, muss besagte Tätowierung nun nicht mehr zwingend verdeckt werden.

Die **JUNGE POLIZEI (JUPO)** fragt sich, ob es sich eine moderne Polizei noch leisten kann, die Entscheidung über das Tragen sichtbarer Tätowierungen der Subjektivität einer einzelnen (Dienstvorgesetzten) Person zu überlassen. Und was passiert bei einem Dienstherrenwechsel, wenn der neue Dienstvorgesetzte das vorher akzeptierte Tattoo ablehnt oder bei einem Wechsel des Bundeslandes?

Im persönlichen Gespräch mit dem **Inspekteur der Polizei** bei der **DPoIG Landesvorstandssitzung** in Mainz am 12. November 2018 berichtete **Herr Schmitt**, dass geplant ist, eine Kommission einzurichten, die sich mit dem Thema von „Kleinst-Tattoos“ in besagtem Bereich beschäftigen soll. Diese Kommission soll sowohl aus Polizisten/innen wie auch Zivilisten/innen bestehen. Als Beispiel für ein „Kleinst-Tattoo“ führte Herr Schmitt den tätowierten Ehering an.

- Das Gleiche gilt für Polizeibeamte/-innen der Kriminalpolizei (zivil gekleidet), für Verwaltungsbeamte/-innen sowie Tarifbeschäftigte, [...].
Hierzu sei angemerkt, dass zivil gekleidete Polizeibeamte/innen der Kriminalpolizei gezwungen sind, sich selbst Kleidung zu kaufen, die nicht nur diensttauglich ist, sondern zusätzlich auch sichtbare Tätowierungen verdecken kann. Dies sorgt an heißen Sommertagen nicht nur für Unbehagen bei den Kollegen/innen sondern führt auch dazu, dass man durch eben diese Kleidung aus der Masse hervorsticht und so den Nutzen ziviler Kleidung im Dienst mindert. (Bsp.: Observationsmaßnahmen, verdeckte Ermittlungen)



Insgesamt ist diese Übergangsregelung für die Bestandsbeamten nichts Neues zur bisherigen Praxis. Sie wirkt wie das halbgare Ergebnis der AG „Äußeres Erscheinungsbild“, welche u.a. die Empfehlung aussprach, Tätowierungen anhand einer normierten Größe zuzulassen.

Der Versuch eine moderne Kunstform und die Ausgestaltung eines grundgesetzlich verbrieften Persönlichkeitsrechtes auf einen genau vorgegebenen Quadratzentimeterbereich zu beschränken, zeigt hier sehr deutlich die Hilflosigkeit der alten Strukturformen innerhalb der Polizei gegenüber dem heutigen Selbstverständnis der Bevölkerung und somit der Kollegen/innen in Bezug auf Individualisierung durch Tätowierungen und Körperschmuck.

„Unserer Meinung nach stellt eine derartige Einschränkung der Individualisierungsmöglichkeiten von Polizeibeamten/innen eine klare Diskriminierung dar“, betont Noriko Nagy.

Noch gibt es in RLP leider keine eindeutige rechtliche Regelung in dieser Thematik. Laut dem Inspekteur der Polizei ist voraussichtlich im Spätjahr 2019 mit einer gesetzlichen Grundlage zu rechnen, auf der dann weitere Dienstabweisungen folgen werden.

Klar ist jedoch, dass das Engagement der JUNGEN POLIZEI sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene zu Bewegung in der Materie geführt hat. Wir werden auch weiterhin nicht stillhalten und uns bei den politischen Verantwortungsträgern für eine Änderung der bestehenden negativen in die Persönlichkeitsrechte eingreifende Regelungen einsetzen.

Kein tätowierter Kollege und keine tätowierte Kollegin ist weniger Polizeibeamter/in als ein nicht tätowierter Kollege.

Uns reicht es **nicht**, dass nun „*Jede Kollegin und jeder Kollege für sich selbst entscheiden kann, ob er es in Kauf nimmt dauerhaft ein Langarmhemd zu tragen oder nicht.*“

(Flugblatt JUNGE GRUPPE - GdP Rheinland-Pfalz vom 7. November 2018, Kommentar von Jennifer Otto)

Mit einem topaktuellen Urteil (BayVGh, Urteil vom 14. November 2018, Az. 3 BV 16.2072) hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof entschieden, dass ein Polizeivollzugsbeamter nicht berechtigt ist, sich am Unterarm tätowieren zu lassen. Revision gegen das Urteil wurde nicht zugelassen.

"Nun ist zu befürchten, dass sich beim Umgang mit tätowierten Kolleginnen und Kollegen ein bundesweiter Flickenteppich, wie er bereits in Sachen Besoldung besteht, verfestigt. Alle kochen hier ihr eigenes Süppchen. Wir sind EINE POLIZEI. Da kann es doch nicht sein, dass Berliner Kollegen derart liberal mit dem Thema Tattoos, Körperschmuck & Dienstkleidung umgehen und in Bayern die Hemden bis zum Kragen zugeknöpft getragen werden müssen." so die Meinung der stellv. Landesjugendleiterin **Noriko Nagy**.

Die JUNGE POLIZEI spricht sich deshalb für eine klare rechtliche Regelung zu Gunsten tätowierter Polizeibeamter und damit einhergehende Rechtssicherheit für unsere Kollegen/innen aus. Unsere Forderung ist eine deutliche Anpassung an die Realität und eine einheitliche Regelung im gesamten Bundesgebiet.

Wir sind schließlich #einepolizei.

DPoIG: **DIE** Polizeigewerkschaft.

Hol Dir die DPoIG/JUNGE POLIZEI - Smartphone-App!



Impressum

Deutsche Polizeigewerkschaft Rheinland Pfalz im DBB (DPoIG), Adam-Karrillon-Straße 62, 55118 Mainz, Telefon 06131-234488, post@dpolg-rlp.de, www.dpolg-rlp.de
V.i.S.d.P.: Landesgeschäftsführer Wolfgang Faber